

der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Sie oder er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Erfolgt keine Bestellung nach Satz 2, ist der Landespastor nach Satz 1 auch im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche im Rahmen der Sätze 4 und 5 zuständig.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Arbeitsrechtliche Regelungen“.

b) § 10 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 nichts Abweichendes beschließt, gelten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelungen in den Bereichen der bisherigen Diakonischen Werke, dem Diakonischen Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelische Kirche e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., und ihrer Mitglieder fort.“

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft. Der Termin wird von den Kirchenleitungen einvernehmlich festgestellt.“

Artikel 3

Beide Landeskirchen beschließen bis zum 1. Oktober 2006 ein gemeinsames Übernahme- und Ausführungsrecht zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 414) auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. ELLM S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl. ELLM S. 146) bzw. auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1997 (ABl. PEK 1998 S. 3), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Oktober 2005 (ABl. PEK S. 55).

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Züssow, den 26. März 2006

Elke König
Präses

1.2.4.1. Anlage zum 3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 26. März 2006

Unter Hinweis auf den Schriftwechsel mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche regt die Landessynode an zu prüfen, ob die Regelung offener Fragen vor allem zum Mitarbeitervertretungsrecht im Verschmelzungsvertrag Eingang finden kann.

Elke König
Präses

1.2.4.2. Umwandlung Diakonische Konferenz in der PEK in Synodalausschuss in der PEK

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 29. März 2006

Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

1. Mit Inkrafttreten des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 26.3.2006 wird aus der bisherigen Diakonischen Konferenz in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Synodalausschuss für Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

2. Der Synodalausschuss für Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche wird beauftragt, den Prozess der Zusammenführung der Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der nach Beschlussfassung des Diakoniegesetzes noch offenen Sachfragen verantwortlich zu begleiten und die in diesem Rahmen erforderlichen Angelegenheiten der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Elke König
Präses

1.3. Gemeinsame Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg und Vorpommern

1.3.1. Beauftragung der Kirchenleitung zu Verhandlungen von Rahmenvereinbarungen

Pommersche Evangelische Kirche
Präses der Landessynode
Greifswald, 29. März 2006

Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

1. Die Landessynode beschließt die „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ (Anlage) als Grundlage für den Prozess zur Bildung einer gemeinsamen Kirche.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fortzusetzen mit dem Ziel, bis zur Herbstsynode 2006 eine Rahmenvereinbarung vorzulegen. Die Rahmenvereinbarung soll über die beschlossenen „Prinzipien und Ziele“ hinaus eine Festlegung der Schritte in einem Zeitplan und die Einsetzung eines Verfassungsausschusses enthalten.
3. Die Landessynode beauftragt das Konsistorium, die Vorarbeiten für die Rahmenvereinbarung zu leisten. Ferner beauftragt die Landessynode das Konsistorium, Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themenbereichen einzusetzen: Dienste und Werke, Finanzstrukturen, Leitung, Personalplanung, Personalrecht, Sonderseelsorge, Stellenplanung, Synode, Verwaltung. Die Arbeitsgruppen werden durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert und arbeiten den Kirchenleitungen zu. Sie sollen Vorschläge für die erforderlichen Entscheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten.

Die Landessynode beschließt folgende Maßgaben, die in den weiteren Verhandlungen und im Hinblick auf eine Rahmenvereinbarung Berücksichtigung finden sollen:

- die synodale Struktur mit starken und selbstständigen Gemeinden soll besonders betont werden,
- beide Theologischen Fakultäten in Rostock und Greifswald sollen erhalten bleiben,
- es soll eine Ordination sowohl auf die lutherischen als auch auf die reformatorischen Bekenntnisschriften möglich sein,
- das Ziel eines gemeinsamen Finanzsystems soll zeitnah verwirklicht werden,
- Vorpommern soll angemessen bei der Festlegung von Standorten für geistliche Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Landeskirche berücksichtigt werden,
- die Umgestaltung von Verwaltungsprozessen soll keinen Mehraufwand für die örtlichen Gemeinden verursachen,
- ein einheitliches Niveau der Pfarrbesoldung soll zügig erreicht werden,
- eine gemeinsame „Begegnungssynode“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche findet im Frühjahr 2007 statt.

Die Landessynode erwartet von der Kirchenleitung für die weiteren Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung eine für die Gemeinden offene und transparente Gestaltung.

Elke König
Präses

1.3.2. Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und Vorpommerns

Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern

1. Grundsätzliches

1.1 Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, sammelt durch die Verkündigung des Evangeliums im Heiligen Geist Menschen in seine Gemeinde und Kirche.

1.2 Die der Bezeugung des Evangeliums und dem Leben unter dem Wort gemäße Gestalt der Kirche ist auch durch geschichtliche Faktoren bestimmt. Die jeweilige Situation macht neue kirchliche Strukturen erforderlich, um dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums und der Sammlung unter dem Wort zu entsprechen.

1.3 Darum bilden die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern.

1.4 Die gemeinsame Kirche weiß sich gebunden an die lutherischen Bekenntnisschriften. Zugleich steht sie in der Verpflichtung zur stets neuen Vergegenwärtigung und Anwendung ihres Bekenntnisses, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

1.5 Die gemeinsame Kirche trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“.

1.6 Die gemeinsame Kirche gibt sich eine Verfassung.

2. Leitlinien

2.1 Die gemeinsame Kirche orientiert sich an gemeinsam erarbeiteten Leitlinien, in denen die missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche besonders betont werden.

2.2 Dabei wahrt sie die aus der Tradition übernommenen Besonderheiten und Prägungen der beiden Kirchen.

3. Gliederungen

3.1 Die gemeinsame Kirche gliedert sich im mecklenburgischen und im pommerschen Kirchengebiet in Kirchenkreise (ohne eigene Synoden). In den Kirchenkreisen gehören die Kirch(en)gemeinden zu Propsteien. Die Kirch(en)gemeinden in den Propsteien treten zu Propsteisynoden zusammen. Die Rechte der Propsteisynoden sind noch zu klären.

3.2 Für die mecklenburgischen und pommerschen Kirche(en)gemeinden bleiben die gegenwärtig geltenden Kirch(en)gemeindeordnungen zunächst in Kraft. Sie werden in einem angemessenen Zeitraum angeglichen.

4. Leitungsorgane

4.1 In der gemeinsamen Kirche wird die Leitung durch eine proportional besetzte Landessynode, den Bischof/die Bischöfin, eine proportional besetzte Kirchenleitung und ein Kirchenamt wahrgenommen.

Für eine Übergangszeit kann das Bischofsamt durch zwei Personen wahrgenommen werden.

4.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Leitungsorgane sind klar zu beschreiben. Standorte der Leitungsorgane sind einvernehmlich zu regeln.

4.3 Die Verfassung der gemeinsamen Kirche wird sowohl Elemente des Trennungs- wie des Einheitsprinzips enthalten und miteinander verbinden.

4.4. In der Landessynode kommen die mecklenburgischen und pommerschen Synodalen je zu gesonderten Sitzungen zusammen, wenn insbesondere ihre Kirchengebiete betreffende Angelegenheiten zu beraten sind. Für die Beschlussfassungen über diese Angelegenheiten und für Verfassungsänderungen sind Verfahren zu entwickeln, die das Überstimmen der Synodalen eines Kirchengebietes ausschließen.

5. Mitgliedschaften

5.1 Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des ÖRK, des LWB, der KEK und der GEKE.

5.2 Falls nach Prüfung eine Mitgliedschaft der gemeinsamen Kirche in der UEK möglich ist, wird sie auch Mitglied der UEK.

5.3 Die bestehenden Partnerschaften zu anderen Kirchen werden von den jeweiligen Kirchengebieten oder Kirchenkreisen weitergeführt.

6. Recht

6.1 Die gemeinsame Kirche gibt sich ein gemeinsames Recht, insbesondere durch Übernahme des Rechts der VELKD auch im pommerschen Kirchengebiet.

6.2 Wo ein gemeinsames Recht zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch nicht möglich erscheint, gleicht die gemeinsame Kirche das Recht in absehbarer Zeit an.

6.3 Die gemeinsame Kirche tritt die Rechtsnachfolge der der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche an, auch im Hinblick auf den Güstrower Vertrag.

7. Finanzsystem

7.1 Die kirchliche Arbeit auf Ebene der Kirch(en)gemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche ist durch eine angemessene Verteilung der vorhandenen Finanzmittel zu gewährleisten. Der gemeinsame Haushalt enthält, soweit es notwendig ist, auf die Kirchengebiete bezogene Teilhaushalte.

7.2 Es findet ein solidarischer Finanzausgleich insbesondere zwischen den Kirch(en)gemeinden statt.

7.3 Die gemeinsame Kirche strebt ein einheitliches Finanzierungssystem an. Bis dahin gelten folgende Ausnahmen:

7.3.1 Für die Verpflichtungen, die die Kirchen bisher einzeln übernommen haben (Pensionszahlungen, Schuldenbedienungen u. a.), sind die Kirchengebiete je für sich verantwortlich.

7.3.2 Die Pfarrbesoldung und -versorgung erfolgt im pommerschen Kirchengebiet durch die Kirchengemeinden über die von Pfarrland, Staatsleistungen und Gemeindebeiträgen finanzierte Pfarrkasse.

7.3.3 Im mecklenburgischen Kirchengebiet erfolgt die Besoldung und Versorgung der Pastoren im Rahmen des landeskirchlichen Teilhaushalts für das mecklenburgische Kirchengebiet.

7.4 Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Kirche sind finanzielle Leistungen von einem Kirchengebiet in das andere (Transfers) nicht vorgesehen.

Nr. 2) 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005

Pommersche Evangelische Kirche

21. Dezember 2005

Das Konsistorium

II/5 201-1-7/05

Nachstehend veröffentlichen wir die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005.

gez. Loeper

6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ und die Angabe „2 bis 4“ durch „2 und 3“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherren zu gewährenden